Kanton Thurgau



Politische Gemeinde Kesswil

Baureglement

Änderung infolge Nicht-Genehmigung

Ergänzung LwbN Pf 4

Offentliche Auflage vom 04.1	1.2022 bis 23.11.2022					
An der Urnenabstimmung bes	schlossen am:					
Der Gemeindepräsident	Der Gemeindeschreibe					
Rolf Steiger	Peter Oberhänsli					
Vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt						
am mit Entscheid	I DBU Nr					
Vom Gemeinderat in Kraft ges	setzt					
per						

Politische Gemeinde Kesswil Baureglement 2021

Art. 5 Masstabelle

Zone		Geschoss- Grenzabstand ^{a)}		Gebäude-	Fassaden-	Gesamt-	ES c)	Bauweise	
		flächenziffer GFZ	GA klein	GA gross	länge	höhe ^{b)}	höhe		
		[1]	[m]	[m]	[m]	[m]	[m]		
		max.	min.	min.	max.	max.	max.		
LwbN Pflanzenbau	LwbN Pf 1		5.0	5.0		5.0	7.0	III	offen, halboffen
	LwbN Pf 2		5.0	5.0		4.0	5.0	III	offen, halboffen
	LwbN Pf 3/4		5.0	5.0		1.5	2.5	III	offen, halboffen

Art. 16 Landwirtschaftszonen für besondere Nutzungen Pflanzenbau LwbN Pf 1 - 4

- Landwirtschaftszonen für besondere Nutzungen Pflanzenbau umfassen Land, das der überwiegend oder ausschliesslich bodenunabhängigen Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Bereich des Pflanzenbaus dient.
- ² Bauten und Anlagen sind zulässig, wenn sie Artikel 16a Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung entsprechen. In der LwbN Pf 4 sind weder Gewächshäuser, noch Folientunnels, noch Containerflächen zugelassen. Die LwbN Pf 4 dient insbesondere als Fläche für sämtliche Arten des Einschlags und der Zwischenlagerung von Pflanzen.
- Die Gebäudeabstände zwischen Gewächshäusern und Folientunnels sind, sofern die Brandschutzrichtlinien der Vereinigung kantonaler Feuerversicherer (VKF) eingehalten sind, frei.
- Mittels geeigneter Bepflanzung ist eine landschaftsverträgliche Einordnung von Bauten und Anlagen sicherzustellen.